

# § 8 BSenG Bestellung von Ersatzmitgliedern

BSenG - Bundes-Seniorengegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

## § 8.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Dabei gelten § 4 Abs. 2 und Abs. 5 sowie § 5 und § 6.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)